

INFORMATIONSBLATT

„Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 16d SGB II“

Inhalt:

1.	Einführung	- 2 -
2.	Beschäftigungsfelder und Fördersätze	- 3 -
3.	Maßnahmenplanung und Antragstellung	- 4 -
4.	Betreuungsschlüssel	- 5 -
5.	Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale	- 5 -
6.	Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung	- 5 -
7.	Tätigkeiten und Einsatzstellen	- 5 -
8.	Zuweisung der Teilnehmer	- 6 -
9.	Allgemeine Hinweise	- 6 -
10.	Trägerakte	- 7 -
	Anlage: Gesetzliche Grundlagen gemäß § 16d SGB II.....	- 8 -

1. Einführung

Das Jobcenter Salzlandkreis versteht sein Handeln als partnerschaftlichen Prozess mit allen Trägern des geförderten Beschäftigungsmarktes. Mit dem zum 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde der Bereich des geförderten Beschäftigungsmarktes zum Teil neu geregelt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, welche für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die darin zu verrichtenden Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind.

Eine bedeutsame gesetzliche Änderung ist, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, nunmehr gesetzlich verankert, Vorrang gegenüber der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit haben. Ferner dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Arbeitsgrundlage für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten ist der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichte Orientierungskatalog (siehe Anlage).

Die Einsatzgebiete der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten konzentrierten sich im Salzlandkreis auf die Unterstützung

- bei der Gewährung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- in sozialen Einrichtungen,
- von besonderen Zielgruppen,
- in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- der Betreuung von Senioren,
- des Kultur- und Freizeitbereiches sowie
- des Sportbereiches.

2. Beschäftigungsfelder und Fördersätze

Bestimmend für die Planung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ist, neben der Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes, die Beschäftigungsmöglichkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Grundlage für die Förderung sind folgende Förderrichtsätze:

Maßnahmegruppe	TKZ*	Tätigkeitsbereiche und Zielgruppen	Mehraufwand	Trägerpauschale	gesamt	Anmerkungen
1 Ordnung, Sauberkeit und	11	handwerklicher Bereich	130,00	185,00	315,00	
	12	hausmeisterlicher Bereich	130,00	185,00	315,00	
	13	grüner Bereich	130,00	185,00	315,00	i.d.R. März bis November
	14	Tafelgärten/grünes Klassenzimmer	130,00	185,00	315,00	i.d.R. März bis November
	15	Tierheim/Tiergärten/Zoologische Gärten	130,00	185,00	315,00	
2 Einsatz in sozialen Einrichtungen	21	Einrichtung mit tafelhähnlichem Charakter/Tafel	130,00	195,00	325,00	
	22	Obdachlosenwohnheim	130,00	125,00	255,00	
	23	soziales Kaufhaus / Möbelbörse	130,00	125,00	255,00	
	24	Integration von Migranten/Gemeinschaftsunterkünfte	130,00	125,00	255,00	
3 Sozial Benachteiligte und besondere Zielgruppen	31	Menschen mit Behinderungen	130,00	195,00	325,00	
	32	Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	130,00	195,00	325,00	
	33	unter 25-jährige eLb	130,00	195,00	325,00	
	34	Personen mit erhöhtem sozialpädagogischem Betreuungsaufwand	130,00	330,00	460,00	
4 Kinder- und Jugendarbeit in und an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendklubs	41	hauswirtschaftlicher Bereich und unterstützende Betreuung	130,00	145,00	275,00	pro Standort i.d.R. 1 TN*
	42	handwerklicher u. hausmeisterl. Bereich	130,00	125,00	255,00	pro Standort i.d.R. 1 TN
	44	Schulbusbegleiter	130,00	125,00	255,00	
5 zusätzliche Unterstützung in Pflegeeinrichtungen außerhalb der Leistungen des SGB XI	52	zusätzliche Unterstützung in Pflegeeinrichtungen außerhalb der Leistungen des SGB XI	130,00	125,00	255,00	pro Standort i.d.R. 1 TN
6 Kultur- und Freizeitbereich sowie zusätzliche Unterstützung in der Seniorenarbeit in den Gemeinden	61	Unterstützung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kreativwerkstätten, Heimatstuben, Museen, Bibliotheken, Kirchen) sowie Seniorenbegegnungsstätten	130,00	145,00	275,00	
7 Sportbereich	71	zusätzliche Unterstützung und ergänzende Angebote im Kinder- und Jugendsportbereich	130,00	145,00	275,00	pro Standort i.d.R. 1 TN
	72	Ordnung und Sauberkeit im Umfeld	130,00	185,00	315,00	pro Standort i.d.R. 1 TN
* TKZ = Tätigkeitskennziffer						
* TN = Teilnehmer						

Höhere Aufwendungen für den ggf. erforderlichen Transport von Teilnehmern zu den Einsatzstellen werden auf der Basis einer Plausibilitätsprüfung zusätzlich vergütet. Diese höheren Aufwendungen sind mit Einreichung des Antrages zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis in Form einer Kostenkalkulation nachzuweisen.

Die Förderung von Maßnahmen mit folgenden Einsatzgebieten ist nicht vorgesehen:

- Einsatz in Friedhofsbereichen, die der Umlage- und Gebührenpflicht unterliegen
- regelmäßiger Einsatz im Rahmen des Winterdienstes für Bereiche, welche der Verkehrssicherungspflicht oder dem Satzungsrecht unterliegen
- Rückbau von Kleingärten, Wochenendhäusern und Lauben
- Anleitung von Arbeitslosenprojekten
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten
- regelmäßige Herstellung von Lebensmitteln und Weitergabe über dem Einkaufspreis
- Fahrdienste im Sinne von haushaltsnahen Dienstleistungen

3. Maßnahmenplanung und Antragstellung

Planung

Träger, welche das Jobcenter Salzlandkreis bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten unterstützen möchten, werden gebeten, ihre Planungen quartalsweise auf dem dafür vorgesehenen Formular in folgendem Turnus einzureichen:

- für Maßnahmen, welche im 1. Quartal des Folgejahres beginnen sollen - bis zum 30.09.
- für Maßnahmen, welche im 2. Quartal des Folgejahres beginnen sollen - bis zum 31.12.
- für Maßnahmen, die im 3. Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen - bis zum 31.03. und
- für Maßnahmen, die im 4. Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen - bis zum 30.06.

Die Planungsvorschläge der Träger werden zeitnah durch das Kompetenzteam geförderter Beschäftigungsmarkt des Jobcenters Salzlandkreis auf Förderfähigkeit geprüft. Die Entscheidungsfindung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs der beim Jobcenter gemeldeten zuweisungs- und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Antragstellung

Den Trägern wird die Empfehlung des Kompetenzteams geförderter Beschäftigungsmarkt, aus der sich jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen ergibt, spätestens 4 Wochen nach Einreichungsfrist der Planungen mitgeteilt. Daraufhin sind die Antragsunterlagen vollständig am jeweiligen Standort des Jobcenters einzureichen. Die Antragsunterlagen sollen 8 Wochen vor Quartalsbeginn am jeweiligen Standort vorliegen.

4. Betreuungsschlüssel

Durch den Regieträger und/oder Träger der Einsatzstelle ist in der Regel ein Betreuungsschlüssel von

- 1:15 bei Arbeitsgelegenheiten mit Jugendlichen (unter 25 Jahre)
- 1:40 bei Arbeitsgelegenheiten mit Erwachsenen

zu Beginn und während der Laufzeit der Arbeitsgelegenheit sicherzustellen. Die Betreuung kann sowohl durch die Mitarbeiter des Trägers als auch durch ehrenamtliche Mitarbeiter der Einsatzstelle wahrgenommen werden.

5. Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale

Die Höhe der Trägerpauschale wird nach Prüfung der vom Träger mit dem Antrag eingereichten Kalkulation festgelegt. Die Auszahlung der Trägerpauschale erfolgt monatlich nachträglich. Sollte ein zugewiesener Teilnehmer vom Träger der jeweiligen Maßnahme oder einem kooperierenden Dritten (mit Ausnahme der Gründe des § 10 SGB II) abgelehnt werden, entfällt die weitere Förderung der Trägerpauschale für diesen Teilnehmerplatz ab dem Zeitpunkt der Ablehnung.

6. Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung

Die Höhe der an die Teilnehmer zu gewährenden Mehraufwandsentschädigung beträgt in der Regel 1,00 EUR je geleistete Arbeitsstunde.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten gezahlt. Gemäß dieser Regelung werden Krankheitszeiten, Urlaubstage oder anderweitige Fehlzeiten nicht mit einer Mehraufwandsentschädigung vergütet.

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich nachträglich durch das Jobcenter Salzlandkreis an den Träger unverzüglich nach Vorlage der Anwesenheitslisten der Teilnehmer. Die Vergütung der Mehraufwandsentschädigungen an die Teilnehmer erfolgt bargeldlos über die Träger der Maßnahme.

Die monatlich maximal erreichbare Mehraufwandsentschädigung pro Teilnehmer ergibt sich aus 6 Arbeitsstunden an 5 Werktagen pro Woche. Dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 30 Stunden.

7. Tätigkeiten und Einsatzstellen

Die Teilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen tätig werden.

Die Durchführung anderer als der bewilligten Arbeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Beantragung sowie der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter. Gleiches gilt für die Änderung des bewilligten Einsatzortes oder der Arbeitszeit.

8. Zuweisung der Teilnehmer

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Für Teilnehmer, die sich am 1. April 2012 bereits in einer Arbeitsgelegenheit befanden, begann an diesem Kalendertag die Frist gemäß §16d Absatz 6 SGB II.

Die Verweildauer einzelner Teilnehmer soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Abweichungen sind in saisonalen Maßnahmen oder aufgrund besonderer Gründe im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtzuweisungszeit gemäß §16d Absatz 6 SGB II möglich.

Sollte im Verlauf der Maßnahme durch das Ausscheiden von Teilnehmern keine weitere Zuweisung von geeigneten Kunden möglich sein, erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Teilnehmerplätze.

Eine Zuweisung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn seit dem Ende einer vorherigen Arbeitsgelegenheit nicht mindestens 6 Monate vergangen sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Arbeitsgelegenheit. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

9. Allgemeine Hinweise

Das Jobcenter Salzlandkreis kann einen einer Arbeitsgelegenheit zugewiesenen Teilnehmer abberufen, wenn diesem ein zumutbarer Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder eine andere zielführendere Eingliederungsmaßnahme gefördert werden kann. Der Teilnehmer kann auch abberufen werden, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z.B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, maßnahmenwidriges Verhalten, gesundheitliche Einschränkung u.a.).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben dementsprechend Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmer.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in Kinder- und Jugendeinrichtungen wird Bezug nehmend auf § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII durch das Jobcenter Salzlandkreis sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zwecke wird bei Zuweisung/Eintritt in die Arbeitsgelegenheit von den zu beschäftigenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregisterauszug abgefordert.

10. Trägerakte

Zu jedem Träger wird eine Trägerakte geführt. Die Trägerakte beinhaltet folgende Unterlagen:

- Struktur der Einrichtung mit Ansprechpartnern für das Jobcenter,
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung,
- Benennung des Geschäftsführers/Vorstands,
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt),
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug,
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Alle 2 Jahre wird die Trägerakte durch das Jobcenter Salzlandkreis auf Aktualität geprüft.

Anlage: Gesetzliche Grundlagen gemäß § 16d SGB II

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 16d Satz 2 SGB II findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet